

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a BauGB
zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans
„Energiepark Voerde“

1. Städtebauliche Ausgangslage und Planungsziele

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplans „Energiepark Voerde“ wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 150 – Energiepark Voerde – aufgestellt. Ziel der Bauleitpläne ist es, die im Stadtteil Möllen angesiedelten Kraftwerksflächen beiderseits der Frankfurter Straße auch künftig als Energiestandort zu nutzen. Die dortigen Liegenschaften wurden bereits in den frühen 1970er Jahren als Kraftwerksfläche zum Zwecke der Energieerzeugung entwickelt. Der hierzu aufgestellte Bebauungsplan Nr. 37 von 1969 und der Bebauungsplan Nr. 109 "Kraftwerk Voerde" mit Rechtskraft vom 10.05.2001 sicherten die frühere Kraftwerksplanung an diesem Standort. Im Jahre 2017 wurde der bisherige Kraftwerksbetrieb eingestellt. Vor dem Hintergrund der Energiewende ist es nunmehr städtebauliches Ziel, mit der Entwicklung eines „Energieparks Voerde“ die bisherige Nutzung für die Energiewirtschaft fortzusetzen. Aufgrund der planungsrechtlich gesicherten Vornutzung durch ein Kohlekraftwerk verfügt das Plangebiet bereits über gute Standortvoraussetzungen und Infrastrukturen für die Entwicklung und Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung. Insoweit handelt es sich um die Reaktivierung einer Brachfläche bzw. eines sogenannten „brownfields“; die Inanspruchnahme von Siedlungsflächen „auf der grünen Wiese“ im unbeplanten Außenbereich für energetische Zwecke kann damit vermieden werden.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplanänderung ist nachgewiesen, dass sich die städtebaulichen Ziele zur Nutzung, Struktur und Freiraum sowie zum Immissionsschutz umsetzen lassen, ohne dass es dadurch zu unzumutbaren Belastungen für die Umgebungsbebauung kommt oder in sonstige Schutzgüter in nicht vertretbarer Weise eingegriffen werden muss. Mit der Umsetzung der Planung können die Anforderungen an die Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen im und im Umfeld des Plangebiets in einem hinreichenden Maß erfüllt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht behandelten Schutzgüter sind durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan sowie die rechtlichen Anforderungen im nachfolgenden Planvollzug in ausreichender Weise bewältigt. Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan Nr. 150 den Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG in der gebotenen Weise. Mit dem parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplan Nr. 150 sind überdies durch die geplante Reduzierung der zulässigen Höhen baulicher Anlagen Verbesserungen des Stadt- und Landschaftsbilds zu erwarten. Die mit den vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft lassen sich in nachgelagerten Verfahrensschritten durch adäquate Ausgleichsmaßnahmen

kompensieren. Maßgebliche grünordnerische Darstellungen bereiten dies bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans vor.

Zur Ermittlung der Abwägungsgrundlagen und zur umfassenden Berücksichtigung der Umweltbelange wurden zahlreiche fachgutachterliche Untersuchungen durchgeführt. Diese betrafen die Themen der Verkehrs- und Verkehrslärmbelastung, Prognosen und Untersuchungen zum Gewerbelärm und einer abschließenden Regelung zur Begrenzung der planbedingten Immissionen im relevanten Umfeld (Beurteilung der Schutzanspruchssituation der Immissionsorte und Geräuschkontingentierung), Untersuchungen zu planbedingten Auswirkungen im Umfeld von Hochspannungsleitungen (Beurteilung der elektromagnetischen Felder gemäß 26. BImSchV – Ersteinschätzung). Zudem wurden ein lufthygienisches Gutachten, eine Voruntersuchung unter Berücksichtigung von Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG zur Errichtung einer Wasserstoffanlage durchgeführt. Bezogen auf den Biotop- und Artenschutz wurden eine Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II (ASP II) sowie die Planung der Ausgleichsfläche für die Kreuzkröte umgesetzt. Überdies wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie eine Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung als Abwägungsgrundlage durchgeführt. Hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes wurden für die Bauleitplanung Untersuchungen zu Bodenmaterialien und Ersatzbaustoffen, ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Gutachten zur Hochwassergefährdung sowie ein Bericht zur Entwässerung erstellt.

Die Umweltbelange wurden somit im Rahmen der Bauleitplanung umfassend ermittelt und im Umweltbericht dargestellt. Soweit die Erkenntnisse Anforderungen an konkrete Festsetzungen ergaben, wurden diese auf der Ebene der parallel erfolgten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 150 „Energiepark Voerde“ berücksichtigt.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in einer Bürgerinformationsveranstaltung am 21.09.2023. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben Bürgerinnen und Bürger Anregungen zur Planung vorgebracht. Die zu diesem Beteiligungsschritt eingebrachten Stellungnahmen bezogen sich hauptsächlich auf nachfolgende Fragen und Themen:

- Wiederaufnahme des nächtlichen Bahnbetriebs auf dem Gelände des Energieparks? Hierzu konnte klargestellt werden, dass die „Reaktivierung der „Walsumbahn““ originär nichts mit der 81. Änderung des Flächennutzungsplans zu tun hat.
- Fragen zum Materialtransport über das öffentliche Straßennetz mit den prognostizierten 85 Lkw-Fahrten je Tag. Es konnte erklärt werden, dass das Aufkommen an Lkw-Fahrten für das gesamte Entwicklungsgebiet insgesamt 48 Lkw-Fahrten beträgt und das Vorhaben aus verkehrlicher Sicht grundsätzlich umsetzbar ist. Mit Realisierung der geplanten Entwicklung ist im Vergleich zu einem potenziellen Vorhaben auf der Grundlage des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 109 ein

vergleichbares Verkehrsaufkommen und somit keine maßgebliche Zusatzbelastung zu erwarten.

- Es wurden Fragen nach den tatsächlichen Emissionen (Volumen / Jahr) gestellt. Hierzu wurde auf die lufthygienische Untersuchung verwiesen. Es wurde erklärt, dass CO₂-Emissionen nicht betrachtet wurden, weil sie nicht relevant sind.
- Es wurde mit Bezug auf das geplante Kraftwerk gefragt, ob es für die berechneten Zahlen und Prozentsätze der Musteranlage Vergleichswerte eines bestehenden Gaskraftwerkes gibt. Hierzu wurde erwidert, dass die Berechnungen für den Erdgasbetrieb und für den Wasserstoffbetrieb anhand der geplanten Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von ca.1500 MW erfolgte.
- Es wurde angeregt, bestehende Obstwiesen-Flächen im nordöstlichen Teil des Plangebiets zu erhalten. Hierzu wurde erläutert, dass die Obstwiese zwar eine hohe Wertigkeit hat, dass es jedoch Ziel ist, diese zu überplanen. Der Verlust der Obstwiese wird zudem kompensiert. Dabei wurde in der Abwägung berücksichtigt, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung das Stück Streuobstwiese bereits planungstechnisch als Kohlelagerfläche ausgewiesen war. Insoweit wurde auf die Darstellung einer Grünfläche im Bereich der Obstwiese im Flächennutzungsplan verzichtet.
- Es wurde gefragt, ob die Verkehrsbelastung der Rahmstraße und der Dinslakener Straße nachteilige Auswirkungen hat. Es wurde dargelegt, dass der Lkw-Verkehr keine nennenswerte belastende Auswirkung haben wird. Insgesamt beträgt das Aufkommen 48 Lkw-Fahrten für das gesamte Entwicklungsgebiet. Das Gesamtaufkommen in Kfz-Fahrten bleibt gleich.

4. Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 19.12.2023 -21.02.2024 für das Plangebiet durchgeführt. Es sind Stellungnahmen von Behörden und ' sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen mit folgenden Inhalten eingegangen:

- Es wurden zahlreiche umweltrelevante Hinweise, die den Planvollzug betreffen vorgebracht. Zumeist konnte auf die der Bauleitplanung nachgeordneten Genehmigungsverfahren verwiesen werden. Dies betraf insbesondere wasserrechtliche Themen wie den Grund- und Hochwasserschutz sowie bodenrechtliche und naturschutzfachliche Belange. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der „Abschichtung“ bei der

nachfolgenden Umsetzung beachtet werden. Vorgebrachte Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden gleichfalls zur Kenntnis genommen und nach fachlicher Prüfung weitestgehend berücksichtigt.

- Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein, Duisburg regte an, den im Vorentwurf als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzten Bereich des Rheinufers aus dem Plangebiet herauszunehmen und den Schiffslärm in der Abwägung zu berücksichtigen. Den Anregungen wurde weitgehend gefolgt. Es wurde lediglich ein schmalerer Geländestreifen mit der bereits ursprünglich im Flächennutzungsplan vorhandenen Fläche für die Landwirtschaft beibehalten.
- Der Anregung, eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet vorzunehmen, wurde aus fachlichen Gründen nicht gefolgt, da eine Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser erst in größeren Tiefen möglich ist. Weitere Detailprüfungen können dem Planvollzug vorbehalten bleiben.
- Der in einer Stellungnahme vorgebrachten Anregung, die relevante Lärmvorbelastung unter Berücksichtigung konkret genannter Betriebe vertieft zu prüfen, wurde gefolgt. Die Ergebnisse führen nicht zu veränderten Sachverhalten und wurden in die Bauleitplanung aufgenommen.
- Der Stellungnahme, im Bauleitplan Regelungen zu elektromagnetischen Feldern mit Bezug auf geplante Höchstspannungsleitungen zu treffen, wurde aus fachlichen Gründen nicht gefolgt. Es konnte auf die Konfliktlösung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren verwiesen werden.
- Aus forstbehördlicher Sicht wurden Bedenken vorgebracht, dass die Waldflächen entlang des Rheins im Bebauungsplan-Vorentwurf als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt wurden. Bereiche des Rheinufers sollten aus Sicht des zuständigen Forstamtes im Flächennutzungsplan als Wald ausgewiesen werden. Da sich die Flächen des Rheinufers weitestgehend im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) befinden, darf die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung der WSV nicht eingeschränkt werden. Aufgrund dieses Interessenkonflikts wurde in der Abwägung entschieden, die Flächen des Rheinufers aus dem Bebauungsplan herauszunehmen. Die weiteren Hinweise des Forstamtes zur Konkretisierung der geplanten Ersatzaufforstungen wurden weitgehend berücksichtigt. Dem Vorschlag eine im Vorentwurf als private Grünfläche festgesetzte Fläche als Wald festzusetzen konnte aus fachlichen Gründen nicht zugestimmt werden. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Wald wurden jedoch insgesamt soweit möglich maximiert. Innerhalb des Änderungsbereichs waren bis zur

81. Änderung keine Flächen für Wald dargestellt. Insofern erfolgte im Rahmen der 81. Änderung eine Neudarstellung von Flächen für Wald im Rahmen von etwa 5 ha.

- Den Anregungen zur Konkretisierung der Lage des Plangebiets zu einem Landschaftsschutzgebiet wurden zur Kenntnis genommen und redaktionell im Umweltbericht berücksichtigt.
- Der Stellungnahme, die Lage des Plangebiets in Hochwasserrisikogebieten nachrichtlich zu übernehmen, wurde gefolgt; der Sachverhalt wurde in den Flächennutzungsplan und den Umweltbericht übernommen.
- Der Anregung das in die Denkmalliste der Stadt Voerde eingetragene Baudenkmal Ehemaliger Bahnhof Möllen mit Stellwerk in die Planung zu übernehmen, wurde gefolgt. Der Umweltbericht wurde ergänzt.
- Vorgebrachte Hinweise zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden beachtet. Eine verbindliche Umsetzung erfolgte im Rahmen der „Abschichtung“ im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren Nr. 150.

5. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024 gingen keine Stellungnahmen mit umweltrelevanten Anregungen oder Bedenken ein.

6. Ergebnisse der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der berührten Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der berührten Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 07.11 bis einschließlich 20.12.2024 durchgeführt.

Seitens der Nachbargemeinden wurden keine inhaltlichen Stellungnahmen gegen die Planung vorgebracht.

Es sind Stellungnahmen von TÖB's mit Anregungen und Hinweisen mit folgenden Inhalten eingegangen:

- Verweise auf vorangegangene (bereits abgewogene) Stellungnahmen
- Hinweise Planvollzug und auf Genehmigungsbedarfe in den der Bauleitplanung nachgeordneten Verfahren wie z.B. Entwässerung
- Hinweise auf das Fernwärmenetz in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet
- Hinweise von Leitungsträgern zur Sicherung/Verlegung von Leitungen

- Anregung weitere Waldflächen im Bebauungsplan festzusetzen
- Hinweise zum Hochwasserschutz und Anregung zur nachrichtlichen Übernahme der Lage des Plangebiets in Hochwasserrisikogebieten.
- Anregung zum Erhalt einer vorhandenen Obstwiese im nordöstlichen Quadranten des Plangebiets (Sondergebiet 1.1)
- Forderung, dass bei einer möglichen Bebauung des Plangebiets die neu versiegelte Fläche nur dann ausgeglichen werden kann, wenn an anderer Stelle eine Fläche gleicher Größe entsiegelt wird.

Mit den Stellungnahmen wurde wie folgt umgegangen:

Zahlreiche Hinweise, Stellungnahmen und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Oftmals konnte auf die bereits im Rahmen der § 4 Abs.1 BauGB – Beteiligung erfolgten Abwägung verwiesen werden. Die Anregungen, die sich auf nachfolgende Genehmigungsverfahren bezogen wurden zur Kenntnis genommen und können in den der Bauleitplanung nachfolgenden Verfahrensschritten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen beachtet werden. Der Anregung, im Bauleitplan die Lage des Plangebiets im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b WHG darzustellen, wurde gefolgt. Den eingebrachten Anregungen, im Vergleich zur Fassung des Entwurfs der 81. Änderung des Flächennutzungsplans noch mehr Waldflächen festzusetzen, konnte aus fachlichen Gründen nicht gefolgt werden, da 81. Änderung des Flächennutzungsplans bereits umfangreiche Waldflächen erstmals im Plangebiet festsetzt. Weitere Waldflächen sind aus fachlicher Sicht und in Anbetracht der Flächenbedarfe für den Energiepark nicht erforderlich. Der Anregung, eine Obstwiese und dem damit einhergehenden Artenspektrum zu erhalten bzw. diese im Flächennutzungsplan darzustellen, wurde daher nicht gefolgt. Den Forderungen zu Flächenentsiegelungen wurde entgegengehalten, dass mit der Bauleitplanung keine Neuinanspruchnahme von Flächen erfolgt. Die betreffenden Flächen sind bereits heute planungsrechtlich als Kraftwerksstandort festgesetzt.

Materiell wurde keine Änderung des Entwurfs der 81. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Es wurden ausschließlich redaktionelle Anpassungen an Begründung und Planzeichnung vorgenommen.

Prüfung von Alternativen

Die seitens der Stadt getroffene Grundsatzentscheidung zur Entwicklung des Plangebiets als Energiepark resultiert primär aus der bereits im Rahmen der Regionalplanung getroffenen Abwägungsentscheidung, das Plangebiet als GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIB) und somit als regionalen Kooperationsstandort zu entwickeln. Dabei liegen für das Plangebiet hervorragende Bedingungen und Standortfaktoren für die Entwicklung eines

Energiestandorts wie beispielsweise Anschlüsse für Strom, Wasser, Gas, Straßennetz vor. Alternativ wurde im Rahmen der Stadtentwicklung Voerdes zunächst auch erwogen, den Standort zu Wohn- oder Freizeitwecken zu entwickeln. Da diese Option regionalplanerisch mit der Ausweisung eines GIB nicht vereinbar ist und auch im Hinblick auf die Vornutzung und Standorteignung nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen entspricht, wurde diese Alternative nicht weiterverfolgt. An anderer Stelle des Stadtgebiets liegen zudem für die Entwicklung eines Energieparks keine Alternativflächen mit annähernd guten Voraussetzungen für eine flächenschonende Stadtentwicklung vor.